

(stempelgebührenfrei)

ERSATZERKLÄRUNG ANSTELLE VON BESCHEINIGUNGEN

(Art. 5 Landesgesetz vom 22. Oktober 1993, Nr. 17, in geltender Fassung)

Der/die Unterfertigte _____
(Familienname) (Vorname)

geboren in _____ (Geburtsgemeinde, falls im Ausland geboren, Herkunftsland angeben) (_____) am _____ (Datum)
(Provinz)

wohnhaft in _____ (Wohnsitzgemeinde) (_____) (Provinz)

Straße _____ Nr. _____ Tel. _____
(Adresse)

ERKLÄRT

(nur Zutreffendes ankreuzen)

- der deutschen Sprachgruppe anzugehören
- der italienischen Sprachgruppe anzugehören
- der ladinischen Sprachgruppe anzugehören
- sich zu keiner der vorgenannten Sprachgruppen zu bekennen und sich daher der deutschen Sprachgruppe anzugliedern
- sich zu keiner der vorgenannten Sprachgruppen zu bekennen und sich daher der italienischen Sprachgruppe anzugliedern
- sich zu keiner der vorgenannten Sprachgruppen zu bekennen und sich daher der ladinischen Sprachgruppe anzugliedern

Sollte der/die Unterfertigte in den Dienst des Südtiroler Landtages aufgenommen werden, so verpflichtet er/sie sich, die Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer oder Angliederung an eine der drei Sprachgruppen gemäß Artikel 20ter D.P.R. vom 26. Juli 1976, Nr. 752, in geltender Fassung, innerhalb von 3 (drei) Monaten ab dem Tag der Aufnahme bei sonstigem Verfall der Ernennung und Auflösung des Arbeitsverhältnisses vorzulegen.

Der/die Unterfertigte nimmt zur Kenntnis, dass seine/ihre Ernennung auch dann verfällt und das Arbeitsverhältnis aufgelöst wird, wenn er/sie eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer oder Angliederung an eine andere Sprachgruppe als jene, die in dieser Ersatzerklärung angegeben wurde, vorgelegt.

Wichtiger Hinweis: Diese Erklärung ist nur von jenen Bürgern abzugeben, die zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in der Provinz Bozen ansässig sind. Die Erklärung wird von der erklärenden Person beim zuständigen Amt in einem eigenen namentlichen, geschlossenen Umschlag bei Einreichung des Gesuchs abgegeben. Der geschlossene Umschlag wird nur geöffnet, wenn das Amt überprüfen muss, ob die erklärten Voraussetzungen erfüllt sind. Anderenfalls wird die Erklärung im geschlossenen Umschlag rückerstattet.

Ort und Datum

Der/die Erklärende

Aufklärung im Sinne des Datenschutzgesetzes (Gv. D. Nr. 196/2003)

Rechtsinhaber der Daten ist der Südtiroler Landtag. Die übermittelten Daten werden vom Südtiroler Landtag auch in elektronischer Form, für die Erfordernisse des Beschlusses des Präsidiums des Südtiroler Landtages Nr. 31/05 vom 15.12.2005 und des D.L.H. Nr. 20 vom 30.5.2003, verarbeitet. Verantwortlich für die Verarbeitung ist die Direktorin des Amtes für Verwaltungsangelegenheiten. Die Daten müssen bereitgestellt werden, um die angeforderten Verwaltungsaufgaben abwickeln zu können. Bei Verweigerung der angeforderten Daten können die vorgebrachten Anforderungen oder Anträge nicht bearbeitet werden.

Der Antragsteller/Die Antragstellerin erhält auf Anfrage gemäß Artikel Art. 7-10 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 196/2003 Zugang zu seinen/ihren Daten, Auszüge und Auskünfte und kann – sofern die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen - deren Aktualisierung, Löschung, Anonymisierung oder Sperrung verlangen.